

1019

Dienstag, 29. April 1947.

Abkommen von Washington.  
Werterhaltung durch Umwand-  
lung deutscher Sachwerte.

Politisches Departement. Antrag vom 22. April 1947.

Das Politische Departement teilt folgendes mit:

" I.

Schon in ihrer ersten Sitzung hat sich die vom Bundesrat bestellte Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington einlässlich mit der Frage befasst, ob beim Fehlen einer Vereinbarung über den Umrechnungskurs Schweizerfranken-Reichsmark mit der Liquidierung deutscher Guthaben in der Schweiz überhaupt begonnen werden könne. Sie ist einstimmig zur Auffassung gelangt, dass dies nicht möglich sei, weil die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung an die deutschen Gläubiger, denen ihre in Schweizerfranken ausgedrückten Vermögenswerte zwangsweise weggenommen werden sollen, nach dem Wortlaut und dem Sinn des Abkommens ein entscheidendes Element bildet und weil die Angemessenheit der Entschädigung erst dann vorhanden ist und beurteilt werden kann, wenn der Umrechnungskurs vereinbart ist. Diese Auffassung wurde dem Politischen Departement durch Schreiben vom 16. September 1946 zur Kenntnis gebracht. Wir haben unsererseits dem Bundesrat von diesem Schreiben Kenntnis gegeben. Er hat der darin vertretenen Auffassung ebenfalls zugestimmt. Den Alliierten ist hievon Kenntnis gegeben worden.

HM  
Mit Rücksicht auf das Fehlen einer Vereinbarung über den Umrechnungskurs hat der Bundesrat am 13. Februar d.J. einen Beschluss über die Durchführung des Abkommens von Washington gefasst, ihn aber vorläufig weder publiziert, noch in Kraft gesetzt. Bei Beantwortung des Postulates Perret hat der Vorsteher des Politischen Departementes im Nationalrat erklärt, dass und warum mit der eigentlichen Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz nicht begonnen werden kann. Seine Darlegungen sind bekanntlich vom Nationalrat einstimmig gebilligt worden. Trotzdem die Regierungen Frankreichs, Grossbritanniens und der USA sowohl durch unsere entsprechenden Gesandtschaften wie durch ihre diplomatischen Vertretungen in Bern und über die "Commission Mixte" immer und immer wieder auf die Notwendigkeit der Bestimmung des Umrechnungskurses hingewiesen worden sind, haben sie auch bis heute zu dem schweizerischerseits bereits im Mai 1946 gemachten Vorschlag nicht Stellung genommen.

- 2 -

## II.

Unter diesen Umständen kann auch jetzt mit der eigentlichen Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, soweit sie dem Abkommen von Washington unterstellt sind, nicht begonnen werden. Die Sperre dieser Vermögenswerte dauert nun aber schon über zwei Jahre. Es ist deshalb natürlich, dass gewisse dieser Vermögenswerte, insbesondere soweit es sich um Sachwerte handelt, der Gefahr einer Wertverminderung unterliegen. Die Aufsichtskommission hat sich in mehreren Sitzungen mit diesem Problem befasst und einstimmig festgestellt, dass es nicht weiter verantwortet werden könne, dieser Gefahr der Wertverminderung untätig zuzusehen, sondern dass in bestimmten Fällen im Interesse aller Beteiligten gehandelt werden muss.

Solche Wertvermindernngen können entstehen durch Qualitätsverschlechterung von Waren sowie namentlich auch durch Auflauf von Lager- und Verwaltungsspesen. In manchen Fällen sollte auch die gegenwärtig noch bestehende Konjunktur ausgenützt werden, da voraussichtlich schon in einiger Zeit mit zum Teil wesentlich geringeren Verkaufserlösen gerechnet werden muss. Aehnliche Verhältnisse bestehen dort, wo deutsche Vermögenswerte in Form von Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften vorliegen. Man denke zum Beispiel an gesperrte Gesellschaften, die zur Weiterführung ihres Betriebes Kredite benötigen, die aber infolge der Unsicherheit über die Zukunft der Gesellschaft nicht erhältlich sind. Ferner kommen in Frage deutsche Tochtergesellschaften, die ihre Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate vom Stammhause in Deutschland bezogen hatten und die diese Bezüge heute nicht mehr zu machen in der Lage sind, weder aus Deutschland, so die Waren fehlen, noch von alliierten Firmen, die an deutschbeherrschte Gesellschaften nicht liefern wollen. In andern Fällen endlich kann eine "Ent-Deutschung" notwendig und dringlich werden, damit die betreffende Firma nicht ihre Kunden oder auch ihr qualifiziertes Arbeitspersonal verliert. Auch bei zahlreichen Deutschen gehörenden Liegenschaften wird ein Eingreifen notwendig, wenn zum Beispiel Herrschaftssitze, Villen, Ferienhäuser unbewohnt bleiben, keinen Ertrag abwerfen, wogegen Steuern, Unterhaltskosten, Hypothekenzinse etc. weiterlaufen.

Die Aufsichtskommission hat nun zur Interessenwahrung in allen solchen Fällen einen Weg gesucht und gefunden, der die Gefahren weiterer Wertvermindernngen beseitigt, ohne mit dem Grundsatz in Konflikt zu kommen, dass die deutschen Werte noch nicht liquidiert werden können und dürfen. Sie erblickt ihn in der Umwandlung gefährdeter Sachwerte in Geldwerte. Von der Auffassung ausgehend, dass die schweizerische Gesetzgebung dem deutschen Eigentümer bzw. Gläubiger die Verfügung über seine in der Schweiz liegenden Sachwerte entzogen hat und dass damit für die schweizerischen Behörden eine zum mindesten mora-

lische Pflicht begründet wurde, anstelle des Deutschen treuhänderisch gegen die Gefahr von Verminderungen seiner Vermögenswerte vorzugehen, kann und darf, ja muss die zuständige Stelle einschreiten. Es geschieht dies durch Veräusserung der in Frage kommenden, der Sperre unterliegenden Sachwerte, wobei der Verkaufserlös dem deutschen Gläubiger auf ein ebenfalls gesperrtes Bankkonto gutgeschrieben wird. Mit dieser Operation bleibt der Deutsche Eigentümer eines Wertes in Schweizerfranken, nur ist dieser Wert nicht mehr durch eine Sache bzw. eine Beteiligung, sondern direkt durch eine liquide Forderung ausgedrückt. Damit reduziert sich das Risiko einer Wertverminderung ausschliesslich auf dasjenige der Stabilität der schweizerischen Währung, d.h. es kann praktisch als nicht vorhanden angesehen werden. Diese Umwandlungen bedeuten also ausschliesslich sichernde Massnahmen gegen Wertverminderung gesperrter Vermögenswerte und, da der Deutsche seine Ansprüche auf Schweizerfranken-Werte nicht verliert, sondern ausdrücklich beibehält, liegt auch nicht der Beginn einer Liquidation vor. Selbstverständlich können und dürfen weitere Massnahmen mit Bezug auf diese Geldforderungen unter keinen Umständen getroffen werden, bevor mit der eigentlichen Liquidation begonnen werden kann. Dann, und erst dann werden dem deutschen Gläubiger seine Schweizerfranken durch Uebertragung auf das Liquidationskonto weggenommen und ihm die Gegenwerte in Reichsmark gutgeschrieben werden können. Ueber die Möglichkeit und Notwendigkeit solcher Umwandlungen ist mit den Vertretern der Alliierten in der "Commission Mixte" volles Einverständnis erzielt worden. Für die technische Durchführung dieser Umwandlungen werden, namentlich was die Publikation von vorzunehmenden Veräusserungen anbelangt, die Grundsätze angewendet, die für die eigentliche Liquidation vorgesehen sind.

### III.

Die Tätigkeit und die Befugnisse der Schweizerischen Verrechnungsstelle stützen sich heute noch auf den sogenannten Sperrebeschluss vom 16. Februar 1945, wonach grundsätzlich eine Verfügung über deutsche Vermögenswerte nur mit Zustimmung der Verrechnungsstelle möglich ist. Für die Durchführung der geschilderten "Umwandlungen" genügt diese Rechtsgrundlage selbstverständlich nicht, da an die Stelle der Zustimmung zu Verfügungen die Möglichkeit treten muss, dass diese von der Verrechnungsstelle direkt getroffen werden. Es handelt sich deshalb darum, die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Verrechnungsstelle von sich aus handeln und alle die zur Werterhaltung notwendigen Massnahmen treffen kann.

- 4 -

Die Aufsichtskommission hat die Frage geprüft, ob sie dem Bundesrat beantragen solle, zum erwähnten Zwecke gewisse im Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1947 vorgesehene Bestimmungen vorzeitig in Kraft zu setzen. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass dies weder notwendig noch zweckmässig ist. Eine Notwendigkeit besteht deshalb nicht, weil das gleiche Ziel durch die Ergänzung des Sperrebeschlusses erreicht werden kann. Unzweckmässig wäre der erste Weg deshalb, weil auch neue Bestimmungen über Rekurse und Strafen in Kraft gesetzt werden müssten und namentlich weil es schwierig würde, gegen den Eindruck anzukämpfen, dass es sich bei diesen Umwandlungsmassnahmen eben doch, im Widerspruch zu den abgegebenen Erklärungen, um den Beginn der Liquidation handle. Aus diesen Gründen beantragt die Aufsichtskommission einstimmig, und das Politische Departement schliesst sich diesem Antrag an, den Sperrebeschluss vom 16. Februar 1945 durch den im Entwurf beiliegenden neuen Bundesratsbeschluss abzuändern, bzw. zu ergänzen.

Die vorgeschlagenen Formulierungen stimmen fast vollständig überein mit den entsprechenden Bestimmungen, die der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 13. Februar 1947 bereits genehmigt hat. Die geringfügigen Abweichungen sind mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bereinigt worden.

Wir fügen lediglich noch bei, dass es nach Ansicht der Aufsichtskommission angezeigt erscheint, unter den nötigen sichernden Bedingungen auch die Möglichkeit vorzusehen, deutsche Vermögenswerte, die dem Abkommen von Washington nicht oder nur bedingt unterstellt sind, von der Sperre zu befreien."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland wird zum Beschluss erhoben.

In die Gesetzessammlung.

Ins Handelsamtsblatt.

Protokollauszug an das Politische Departement (15 Expl.), an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Volkswirtschaftsdepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an Herrn Minister Dr. W. Stucki zur Kenntnis, an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Linquiten*